

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: Sächsische Härtefallkommissionsverordnung

Der Landtag möge beschließen:

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, die Sächsische Härtefallkommissionsverordnung wie folgt zu ändern:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Staatsminister des Innern ernennt die Mitglieder der Härtefallkommission. Ernannt werden je ein Mitglied der im Sächsischen Landtag vertretenen Fraktionen auf deren Vorschlag. Ferner werden je ein Mitglied auf Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, des Bistums Dresden-Meißen, des Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V., ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen und des Sächsischen Landkreistages e. V. ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzuschlagen und zu ernennen. Die vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Vertreter sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung verfügen. Die Mitglieder und die Vertreter werden für zwei Jahre ernannt; Wiederernennungen sind zulässig.“

Dresden, 17.08.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 17.08.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

2. 3 Absatz 1 Nr. 5 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Härtefallkommission befasst sich nicht mit Verfahren, wenn
[...]*

5. der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren

a) eine Straftat begangen hat, die die Staatsanwaltschaft in jedem Fall von Amts wegen verfolgen muss,

oder

b) zu einer Geldstrafe von wenigstens 90 Tagessätzen oder zu mehreren Geldstrafen, die insgesamt 90 Tagessätze erreichen, verurteilt wurde.“

3. An § 3 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.“

Begründung:

Zu 1.

Die Änderung geht zunächst dahin, dass je ein Mitglied der im Sächsischen Landtag vertretenen Fraktionen auf deren Vorschlag als Mitglied der Härtefallkommission ernannt wird. Dies ist sinnvoll, weil dadurch das demokratische Element in der Härtefallkommission gestärkt wird. Da die Anzahl der Fraktionen im Landtag wechseln kann, war eine feste Zahl von zu ernennenden Mitgliedern hinfällig.

Um die Härtefallkommission aber dennoch nicht zu groß werden zu lassen, erscheint es sinnvoll, in teilweiser Kompensation für die zusätzlichen Landtagsabgeordneten als Mitglieder im Gegenzug andere bislang vorgesehenen Mitglieder entfallen zu lassen. Nicht mehr der Kommission angehören sollen deshalb ein Vertreter des Sächsischen Flüchtlingsrates und ein Vertreter des Sächsischen Sozialministeriums. Die Sächsische Staatsregierung ist durch einen Vertreter des Innenministeriums ausreichend vertreten. Der Sächsische Flüchtlingsrat e. V. nimmt in weiten Teilen seiner Tätigkeit Verbleibensinteressen von Asylsuchenden und abgelehnten Asylbewerbern wahr.

Zu 2.

Die Härtefallkommission entscheidet, ob das Staatsministerium des Innern ersucht wird, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen. Sie befasst sich u. a. dann nicht mit Verfahren, wenn der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine der

in § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung benannten vorsätzlichen Straftaten begangen hat.

Der jetzige in § 3 Absatz 1 Nr. 5 geregelte Katalog vorsätzlich begangener Straftaten, bei deren Vorliegen die Härtefallkommission sich nicht mit dem Verfahren eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers befasst, ist in sich nicht stimmig und damit nicht überzeugend.

Diese Schwäche wird auch nicht durch den Auffangtatbestand des § 3 Absatz 2 Nr. 1 ausgeglichen, wonach die Härtefallkommission sich in der Regel nicht mit Verfahren befasst, wenn der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine vorsätzliche Straftat begangen hat, wegen der er zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens einhundertundachtzig Tagessätzen verurteilt worden ist.

§ 3 Absatz 1 Nr. 5 ist nicht stimmig, weil er längst nicht alle schweren Straftaten erfasst. So ist dort nur eine einzige Straftat benannt, die sich gegen das Eigentum einer Person richtet, nämlich allein der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB). Unter anderem der (einfache) Raub (§ 249 StGB), der schwere Raub (§ 250 StGB), der Räuberische Diebstahl (§ 252 StGB), die Erpressung (§ 253 StGB), und die Räuberische Erpressung (§ 255 StGB) sind dort nicht genannt.

All dies sind schwere Straftaten, deren Begehung gegenwärtig nur dann und auch nur in der Regel eine Befassung der Härtefallkommission mit dem Verfahren eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ausschließen, wenn er deswegen zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens einhundertundachtzig Tagessätzen verurteilt worden ist. Das ist einfach nicht überzeugend. Es sendet das fatale Signal, dass Straftaten gegen das Eigentum weniger schlimm seien als andere, obwohl sie zum Teil mit einem ähnlichen oder gar höheren Strafmaß bedroht sind als andere Straftaten, welche im aktuellen Katalog des § 3 Absatz 1 Nr. 5 ausdrücklich benannt sind. So ist der Raub (§ 249 StGB) als Verbrechen mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe versehen. Hingegen gilt die Volksverhetzung strafrechtlich als Vergehen und ist mit einer Strafandrohung von lediglich mindestens drei Monaten belegt. Letztere ist im Katalog enthalten, ersterer nicht.

Die vorgeschlagene Änderung verzichtet hingegen auf einen Straftatenkatalog. Indem sie Verfahren vor der Härtefallkommission immer dann ausschließt, wenn der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in den letzten fünf Jahren wegen eines Officialdeliktes verurteilt wurde, schafft sie eine einfache, klare und in sich stimmige Regelung, die auch sachgerecht ist.

Weiter ist ein Ausländer auch dann von einem Verfahren vor der Härtefallkommission ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren wegen eines Antragsdeliktes zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen bzw. wegen mehrerer Antragsdelikte zu mehreren Geldstrafen von insgesamt 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Hier greift dann die Regelung des § 3 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) als Auffangtatbestand ein.

Zu 3.

Die Vorschrift dient lediglich der besseren Berücksichtigung von geltendem Bundesrecht im Landesrecht.

Nach § 23a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes des Bundes ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

Anders als die erste Alternative dieser Norm hat ihre zweite Alternative in der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung bislang keinen Niederschlag gefunden. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, diesen Mangel zu korrigieren.